



Reglement
für den Unterhalt der
Meliorationswerke in der
Gemeinde Castrisch

Reglement für den Unterhalt der Meliorationswerke in der Gemeinde Castrisch

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Grundsatz

Alle Bauten und Anlagen in der Gemeinde Castrisch, welche im Rahmen der Gesamtmeliorationen Castrisch und Dutjen mit öffentlichen Mitteln erstellt wurden, sind fachgerecht zu unterhalten. Ihre Funktionstüchtigkeit ist sicherzustellen. (Art. 34 des kantonalen Meliorationsgesetzes.)

Art. 2 Trägerschaft

Bis zur Übergabe der Meliorationswerke an die Gemeinde ist der Unterhalt Sache der Gesamtmelioration.

Nach der Fertigstellung gehen, auf Antrag der Meliorationskommission, die Meliorationswerke mit Gemeindebeschluss ins Eigentum der Politischen Gemeinde über. Mit der Übernahme der Werke und Anlagen durch die Gemeinde, verpflichtet sich diese, den Unterhalt gemäss dem vorliegenden Reglement auszuführen.

II. Unterhalt der Bauten und Anlagen

Art. 3 Bauten und Anlagen

Im Anhang zu diesem Reglement sind die einzelnen Meliorationswerke, welche auf Gemeindegebiet von Castrisch liegen und im Rahmen der Gesamtmeliorationen Castrisch und Dutjen errichtet wurden, aufgelistet. Sie lassen sich grundsätzlich unterscheiden in:

- Güterwege (inkl. Waldwege)
- Wasserableitungen und Drainagen
- Wasserversorgung/Tränkeanlagen

Diese Bauten und Anlagen sind im Übersichtsplan 1:5'000 sowie in den jeweiligen Ausführungsplänen dargestellt, welche auf der Gemeindekanzlei deponiert sind.

Art. 4 Güterwege

Um den fachgerechten Unterhalt der Güterwege zu gewährleisten und um Schäden zu vermeiden, ist Folgendes zu beachten:

- a) Entlang der Güterwege müssen die Zäune so gezogen werden, dass an den Böschungen und am Güterweg keine Schäden entstehen. Strassenflächen und Bankette von Güterwegen dürfen nicht eingezäunt werden. Beim Anlegen von Äckern und Gärten muss entlang der Güterwege (Fahrbahn) ein Abstand von mindestens einem Meter eingehalten werden. Alle Böschungen entlang der Güterwege, die im Normalfall zur anstossenden Parzelle gehören, müssen vom Eigentümer (Pächter) unentgeltlich gepflegt werden (mähen, Stauden und Äste zurückschneiden, usw.)
- b) Verunreinigungen der Fahrbahn (Gülle, Mist, Heureste, Erde, usw.) sind zu vermeiden. Die Gemeinde lässt nötige Reinigungsarbeiten auf Kosten des Verursachers ausführen, falls dieser die Reinigungsarbeiten auch nach Aufforderung nicht selbst ausführt.
- c) Die Schneeräumung auf den Güterwegen bedarf der Bewilligung des Gemeindevorstandes.
- d) Asphaltierte oder betonierte Strassen dürfen nicht mit Eisenraupen und Gitterrädern befahren werden. Im Weiteren ist die Strassensignalisation zu beachten und allfällige Gewichtslimiten sind einzuhalten. Ausserordentliche Nutzungen der Strassen, wie z.B. Holz schleifen, sind bewilligungspflichtig. Für Sonderbewilligungen werden separate Gebühren erhoben.

Art. 5 Wasserableitung / Drainagen und Wasserversorgung

Die Schächte sind von den jeweiligen Grundeigentümern freizuhalten. Im Übrigen wird der Unterhalt, unter Vorbehalt der Kostenabwälzung gemäss Art. 8 ff, durch die Gemeinde besorgt. Veränderungen an der Anlage, sowie Wasserbezug und Anschluss sind bewilligungspflichtig.

Art. 6 Sorgfaltspflicht

Die Eigentümer und Bewirtschafter sind verpflichtet, Schäden an den Bauten und Anlagen zu vermeiden. Festgestellte Mängel sind unverzüglich der Gemeindekanzlei zu melden.

Schäden, welche aus Missachtung dieser Vorschriften oder durch unsachgemässe Bewirtschaftung entstehen, werden dem Verursacher direkt belastet.

Art. 7 Anordnung und Überwachung

Die Meliorationskommission (später der Gemeindevorstand) ist zuständig für die

- Anordnung der Wartungs- und Unterhaltsarbeiten
- Überwachung der Ausführung

Mit den Arbeiten können je nach Schwierigkeitsgrad und Umfang die Gemeindearbeiter, die Forstgruppe oder private Unternehmer beauftragt werden. Bei grösseren Arbeiten, welche an Unternehmungen vergeben werden, sind Konkurrenzofferten einzuholen. Für Letztere gelten im Grundsatz die Submissionsvorschriften des Kantons Graubünden.

III. Finanzierung

Art. 8 Grundsatz

Mit der Übernahme der Meliorationswerke trägt die Gemeinde die Unterhaltskosten für die Werke innerhalb der Bauzone und der Waldwege zu 100 Prozent.

Zur Mitfinanzierung der Unterhaltskosten der Bauten und Anlagen innerhalb der Meliorationsperimeter erhebt die Gemeinde von den Grundeigentümern eine Unterhaltstaxe.

Zur Zahlung einer Unterhaltstaxe sind jene Grundeigentümer verpflichtet, die einen direkten Nutzen aus der Melioration in der Gemeinde Castrisch haben. In Grenzfällen entscheidet der Gemeindevorstand.

Aufgrund von Artikel 9 und 10 ist der Gemeindevorstand für die Berechnung und Verteilung der jährlichen Unterhaltskosten zuständig.

Art. 9 Interessensabwägung

Der Kostenanteil, welcher mit einer Unterhaltstaxe der privaten Grundeigentümer zu finanzieren ist, beträgt aufgrund einer einmaligen Interessens- und Nutzungsabwägung 35 Prozent der durchschnittlich jährlichen Unterhaltskosten.

Die durchschnittlich jährlichen Unterhaltskosten werden kalkulatorisch ermittelt. Der erstmals ermittelte Kostenanteil gilt für 5 Jahre.

Art. 10 Kostenverteiler / Unterhaltstaxe

Das Total des von den Grundeigentümern zu übernehmenden Anteiles an den Unterhaltskosten wird auf die einzelnen Grundeigentümer je zur Hälfte nach Fläche und Bonitierungspunkten verteilt.

Die Minimaltaxe beträgt 20 Franken je Grundeigentümer.

Für Maiensässhütten und Ferienhäuser, die ganz oder teilweise durch Meliorationswege erschlossen werden, wird eine jährliche Taxe von 1.0 Promille des Versicherungswertes (Neuwert), jedoch minimal 60 Franken in Rechnung gestellt.

Bei ausserordentlichen Nutzungen kann der Gemeindevorstand eine Pauschaltaxe beschliessen.

Art. 11 Fälligkeit

Die Unterhaltstaxe wird jeweils auf Ende eines Kalenderjahres fällig und ist innerhalb von 30 Tagen zu bezahlen. Erfolgt während des Jahres eine Handänderung, ist jener Grundeigentümer kostenpflichtig, welcher zum Zeitpunkt der Rechnungsstellung Eigentümer der Parzelle ist. Bei verspäteter Zahlung wird ein Verzugszins in der Höhe des jeweils geltenden kantonalen Ansatzes berechnet.

Art. 12 Spezialfinanzierung

Die von den Grundeigentümern erhobenen jährlichen Unterhaltstaxen werden einer Spezialfinanzierung zugewiesen.

Der Spezialfinanzierung werden jährlich 35 Prozent der tatsächlich anfallenden Unterhaltskosten durch interne Verrechnung belastet.

Der Saldo der Spezialfinanzierung wird jährlich auf ein entsprechendes Konto der Bestandesrechnung übertragen und kalkulatorisch verzinst.

Art. 13 Erfassung der Unterhaltskosten

Die anfallenden Unterhaltskosten für die Meliorationswerke ausserhalb der Bauzone werden in der Gemeindebuchhaltung separat erfasst und ausgewiesen.

IV. Schlussbestimmungen

Art. 14 Inkrafttreten

Das Reglement tritt nach der Genehmigung durch die Gemeindeversammlung in Kraft.

Von der Meliorationskommission beschlossen am 8. Februar 2006.

Der Präsident:

Der Aktuar:

F. Carigiet

L. Studer

Von der Gemeindeversammlung am 28. Februar 2006 genehmigt.

Die Präsidentin:

Der Schreiber:

R. Hohl

C. Luginbühl